



ODDO BHF
TRUST

OFFENLEGUNGSBERICHT
ODDO BHF Trust GmbH
31.12.2022

Inhalt

Vorbemerkung	3
Risikomanagementziele und -politik	4
Unternehmensführung	5
Eigenmittel	6
Eigenmittelanforderungen	7
1. Kriterium - 25% der Gemeinkosten	7
2. Kriterium - Permanente Mindestkapitalanforderung	7
3. Kriterium - K-Faktor-Anforderung	7
Kundenrisiken	8
Marktrisiken	8
Firmenrisiken	8

Vorbemerkung

Mit Inkrafttreten der aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (Investment Firm Regulation – im Folgenden IFR) zum 26. Juni 2021 sind gemäß Artikel 46 IFR Wertpapierfirmen verpflichtet, bestimmte Informationen im jährlichen Turnus offenzulegen.

Im Einklang mit Teil 6 IFR gibt der vorliegende Bericht ein umfassendes Bild über die folgenden Themenschwerpunkten:

- Risikomanagementziele und -politik,
- Unternehmensführung,
- Eigenmittel sowie
- Eigenmittelanforderungen.

Einige Sachverhalte der Offenlegungsanforderungen sind derzeit jedoch für die ODDO BHF Trust GmbH (LEI: 529900JTX500P0G5A152) nicht relevant und somit nicht Bestandteil dieses Berichts. Betroffen sind die Anforderungen zu den Themen Vergütungspolitik und -praxis, Anlagestrategie sowie Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken.

Die ODDO BHF Trust GmbH verfügt über keine eigenen personellen und technischen Ressourcen. Diese werden vollständig durch die Muttergesellschaft ODDO BHF SE zur Verfügung gestellt. Die für die ODDO BHF Trust GmbH zuständigen Mitarbeiter haben keine separaten Arbeitsverträge mit der ODDO BHF Trust GmbH.

Die ODDO BHF Trust GmbH ist als Tochtergesellschaft der ODDO BHF SE in die personalwirtschaftlichen und aufsichtsrechtlichen Kontrollprozesse des ODDO BHF-Konzern eingebunden. Die ODDO BHF SE unterliegt selbst den Vorschriften der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten und bestimmt somit auch die Personal- und Vergütungspolitik der für die ODDO BHF Trust GmbH tätigen Mitarbeiter.

Einzelheiten über die aktuelle Vergütungspolitik der ODDO BHF SE sind unter [diesem Link](#) verfügbar.

Da die Bedingungen des Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034 erfüllt sind, müssen die Offenlegung der Anlagestrategie sowie die Offenlegung der Informationen zu Risiken aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung für die ODDO BHF Trust GmbH nicht erfolgen.

Als Medium der Offenlegung wird die Internetseite der ODDO BHF SE genutzt.

Risikomanagementziele und -politik

Im Hinblick auf die in § 45 WpIG genannten Risiken sind für die ODDO BHF Trust GmbH insbesondere die Risiken für die Kunden relevant.

Risiken der ODDO BHF Trust GmbH können vornehmlich aus der Verletzung der mit Kunden vereinbarten vertraglichen Anlagebestimmungen entstehen. Darüber hinaus ist die ODDO BHF Trust GmbH den operationellen Risiken aus den Bereichen Datenverarbeitung und Telekommunikation sowie Risiken im Personalbereich ausgesetzt. Potenzielle Kursrückgänge an den Kapitalmärkten reduzieren das verwaltete Kundenvermögen und damit die Basis für die Provisionserträge. Sofern Kursrückgänge an den Kapitalmärkten eintreten, mindern sie den potenziellen, vor Ergebnisabführung an die ODDO BHF SE, anfallenden Ertrag der ODDO BHF Trust GmbH, stellen jedoch aufgrund des mit dem Mutterunternehmen geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags und der Treuhandvereinbarung kein wesentliches Risiko für die Gesellschaft dar. Gemäß § 302 Absatz 1 AktG impliziert ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag auch immer den Ausgleich eines etwaigen Verlusts. Zudem resultieren aus der Geschäftstätigkeit keine Kredit- oder Liquiditätsrisiken.

Das Risiko des Zahlungsausfalls von Kunden ergibt sich primär durch das Risiko, dass die der ODDO BHF Trust GmbH geschuldete Vermögensverwaltungsvergütung nicht geleistet wird. Da die ODDO BHF Trust GmbH für die verwalteten Wertpapierdepots standardmäßig eine Vereinbarung zur Abbuchung der Vermögensverwaltungsvergütung aus dem Vermögensverwaltungskonto des Kunden abschließt, ist das Risiko aus dem Zahlungsausfall von Kunden stark limitiert bzw. ausgeschlossen. Im Falle einer Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrags erfolgt die zeitanteilige Belastung der Vermögensverwaltungsvergütung vor Auflösung des Kundenkontos.

Operationelle Risiken für das Vermögensverwaltungsgeschäft der ODDO BHF Trust GmbH stellen

- der Verlust von Vermögensverwaltungskunden und damit von Provisionsertrag etwa aufgrund der Nichterreichung der von den Kunden erwarteten Performance sowie
- die Nichteinhaltung von vereinbarten Anlagerichtlinien und daraus resultierend Schadenersatzzahlungen dar.

Zur Risikosteuerung werden insbesondere folgende Methoden verwendet:

- Regelmäßige Überwachung der einschlägigen Eigenmittelanforderungen,
- Regelmäßige Überwachung der relevanten Risiken gemäß WpIG (Risiken für die Kunden, Risiken für den Markt, Risiken für das Wertpapierinstitut und Liquiditätsrisiken),
- Mitarbeiter- und Compliance-Schulung des eingesetzten Personals,
- Regelmäßige Revisionsprüfungen,
- Messung der für die Kunden erzielten Performance und der Vergleich mit Benchmarks,
- Überwachung der Einhaltung der Anlagerichtlinien sowie
- Überwachung und Bearbeitung etwaiger Kundenreklamationen.

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen nach IFR ist aufgrund der geschäftspolitischen Aufstellung der ODDO BHF Trust GmbH insbesondere das Kundenrisiko und die damit verbundene Ermittlung des K-Faktors „Verwaltete Vermögenswerte im Rahmen der Portfolioverwaltung“ (K-AUM) nach Artikel 15 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 17 IFR relevant. Aufgrund der fehlenden einschlägigen Erlaubnisse ist das Konzentrationsrisiko gemäß Artikel 37 IFR für die ODDO BHF Trust GmbH nicht relevant. Weitere Informationen zur Ermittlung der für die ODDO BHF Trust GmbH einschlägigen Kundenrisiken sind im weiteren Verlauf dieses Berichts dargestellt.

Zur weiteren Reduktion der Risiken für Kunden besteht eine Gruppenversicherung für Haftungsrisiken (Professional Indemnity / Crime) sowie eine Gruppenversicherung für Cyber-Risiken.

Unternehmensführung

Die Mitglieder der Geschäftsführung bekleiden keine weiteren Leitungs- beziehungsweise Aufsichtsfunktionen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Geschäftsführung aktuell aus lediglich zwei Personen besteht, hat die Geschäftsführung keine Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder der Geschäftsführung festgelegt. Somit bestehen auch keine einschlägigen Zielvorgaben hierzu.

Die ODDO BHF Trust GmbH hat keinen separaten Risikoausschuss eingerichtet.

Als Tochtergesellschaft wendet die ODDO BHF Trust GmbH sämtliche Richtlinien des ODDO BHF-Konzerns an.

Eigenmittel

Die Eigenmittel der ODDO BHF Trust GmbH setzen sich zum 31.12.2022 aus dem gezeichneten Kapital, der Kapitalrücklage und dem Gewinnvortrag zusammen.

Die nachfolgende Aufstellung stellt einen vollständigen Abgleich der Kapitalposten mit der in den geprüften Abschlüssen der Wertpapierfirma enthaltenen Bilanz dar. Die ODDO BHF Trust veröffentlicht ihren Abschluss nach dem Rechnungslegungsstandard HGB.

Zusammensetzung der Eigenmittel

Die Zusammensetzung der Eigenmittel wird mittels dem Offenlegungstemplate EU IF CC1.01 dargestellt.

	(a)	(b)
	Beträge in Euro	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im testierten Jahresabschluss
Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel		
1 Eigenmittel	2.016.505	
2 Kernkapital	2.016.505	
3 Hartes Kernkapital	2.016.505	
4 Voll eingezahlte Kapitalinstrumente	52.000	3 a)
5 Agio	1.948.000	3 b)
6 Einbehaltene Gewinne	16.505	3 c)
7 Kumuliertes sonstiges Ergebnis		
8 Sonstige Rücklagen		
9 Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (Minority interest)		
10 Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)		
11 Sonstige Fonds		
12 (-) GESAMTABZÜGE VOM HARTEN KERNKAPITAL		
28 ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL		
40 ERGÄNZUNGSKAPITAL		

Überleitung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zur Bilanz des geprüften Jahresabschlusses

Der Meldebogen EU IF CC2, für die Überleitung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zur Bilanz des geprüften Jahresabschlusses, ist in der nachfolgenden Abbildung ersichtlich.

	a	b	c
	Bilanz in veröffentlichtem/geprüften Abschluss Beträge in Euro	Im aufsichtlichen Konsolidierungskreis Beträge in Euro	Querverweis auf EU IF CC1
Aktiva - Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
1 Forderungen an Kreditinstitute	2.346.664,76		
2 Forderungen an Kunden	37.472.401,58		
3 Rechnungsabgrenzungsposten	21.368,21		
Aktiva insgesamt	39.840.434,55		
Passiva - Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	37.694.429,19		
2 Sonstige Verbindlichkeiten	25.585,00		
3 Rückstellungen	103.915,00		
4 Eigenkapital	2.016.505,36		EU IF CC1 Nr. 1
4a gezeichnetes Kapital	52.000,00		EU IF CC1 Nr. 4
4b Kapitalrücklage	1.948.000,00		EU IF CC1 Nr. 5
4c Bilanzgewinn/-verlust	16.505,36		EU IF CC1 Nr. 6
Passiva insgesamt	39.840.434,55		

Eigenmittelanforderungen

Wertpapierfirmen müssen die folgenden Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 11 IFR jederzeit erfüllen.

Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 9 IFR in Verbindung mit Artikel 11 IFR

$$\frac{\text{Hartes Kernkapital}}{D} \geq 56\%$$

$$\frac{\text{Hartes Kernkapital} + \text{zusätzliches Kernkapital}}{D} \geq 75\%$$

$$\frac{\text{Hartes Kernkapital} + \text{zusätzliches Kernkapital} + \text{Ergänzungskapital}}{D} \geq 100\%$$

D = MAX(25% × Gemeinkosten | permanente Mindestkapitalanforderung | K-Faktor-Anforderung)

Auch mit dem Übergang zur Regulierung nach IFR und Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) ist dieses Kriterium zu überprüfen, um „D“, die Eigenmittelanforderungen, zu ermitteln. Diese setzen sich gemäß vorstehender Tabelle aus dem Maximum aus 25 % der Gemeinkosten, der permanenten Mindestkapitalanforderung sowie der K-Faktor-Anforderung zusammen.

1. Kriterium - 25% der Gemeinkosten

Die Rechtsgrundlage für dieses Kriterium bildet Artikel 13 Absatz 1 IFR. Für das Geschäftsjahr 2022 werden wie im Geschäftsjahr 2021 die Allgemeinen Verwaltungsaufwendungen als Gemeinkosten für die Berechnung zugrunde gelegt. In der Bilanz der ODDO BHF Trust GmbH werden für das Geschäftsjahr 2022 Gemeinkosten in Höhe von 1.197.914,88 € ausgewiesen. Ein Viertel dieser Gemeinkosten entspricht 299.478,72 €.

2. Kriterium - Permanente Mindestkapitalanforderung

Gemäß § 17 WpIG hängt das Anfangskapital beziehungsweise die permanente Mindestkapitalanforderung von den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BaFin erteilten Erlaubnistatbeständen und Tätigkeiten ab.

Die ODDO BHF Trust GmbH verfügt über eine Erlaubnis zur Erbringung der Finanzportfolioverwaltung gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 9 WpIG, wodurch sich eine permanente Mindestkapitalanforderung in Höhe von 75.000 € ergibt.

3. Kriterium - K-Faktor-Anforderung

Basierend auf den drei Faktoren Kunden-, Markt- und Firmenrisiko und den dazugehörigen Einzelfaktoren wird eine gewichtete Summe ermittelt. Basierend auf den K-Faktoren wurde eine Summe von 1.889.601,37 € per 31.12.2022 berechnet.

Kundenrisiken

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 IFR in Verbindung mit Artikel 16 IFR setzt sich das Kundenrisiko aus vier Hauptblöcken zusammen und muss wie folgt berechnet werden:

Berechnungslogik des Kundenrisikos

RtC-K-Faktoren=K-AUM+K-ASA+K-CMH+K-COH	
RtC	Kundenrisiken
K-AUM	Verwaltetes Vermögen x 0,02 %
K-ASA	Verwahrtes und verwaltetes Vermögen x 0,04 %
K-CMH	Gehaltene Kundengelder (getrennte Konten) x 0,4 % + Gehaltene Kundengelder (nicht getrennte Konten) x 0,5 %
K-COH	Bearbeitete Kundenaufträge (Kassageschäfte) x 0,1 % + Bearbeitete Kundenaufträge (Derivate) x 0,01 %

Für die ODDO BHF Trust GmbH ist lediglich der Faktor K-AUM ausschlaggebend und relevant. Die Faktoren K-ASA, K-CMH und K-COH sind für die ODDO BHF Trust GmbH nicht anwendbar.

Marktrisiken

Die gemäß Artikel 15 Absatz 1 IFR in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 IFR zu ermittelnden Anforderungen für die K-Faktoren für Marktrisiken sind für die ODDO BHF Trust GmbH nicht einschlägig.

Firmenrisiken

Die gemäß Artikel 15 Absatz 1 IFR in Verbindung mit Artikel 24 IFR zu ermittelnden Anforderungen für die K-Faktoren für Firmenrisiken sind für die ODDO BHF Trust GmbH nicht einschlägig.